

vbB-Plan „Wohnbebauung an der Klarastraße“ der Stadt Finsterwalde

ARTENSCHUTZRELEVANZPRÜFUNG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

Dezember 2021

**Artenschutzrelevanzprüfung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Wohnbebauung an der Klarastraße“,
der Stadt Finsterwalde**

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 5.12.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	4
2 Untersuchungsgebiet	4
3 Methodik	4
4 Ergebnisse	4
5 Maßnahmen	5
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	5
6 Literaturverzeichnis	5

Anhang:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Titelbild: noch nicht umgebrochener vorjähriger Acker im B-Plangebiet (Foto: Wiesner, 26.4.21)

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, auf Antrag des Grundstückseigentümers Planungsrecht für ein Wohnhaus zu schaffen. Das mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung an der Klarastraße“ betraute Ingenieurbüro Diecke hat das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) am 4.6.21 beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Vorhabensfläche vorzunehmen.

2 Untersuchungsgebiet

Das ca. 0,11 ha große B-Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 96 (anteilig) der Flur 25, Gemarkung Finsterwalde. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche stellte sich im zeitigen Frühjahr als noch nicht umgebrochene vorjährige Ackerfläche dar (Foto 1). Anfang Juni war die Fläche noch nicht bestellt und vermittelte den Eindruck einer Brache (Foto 2).

Die Vorhabensfläche grenzt im Norden an die nicht befestigte Klarastraße und mit Einzelhäusern bebaute Siedlungsflächen sowie im Osten an eine Gartenfläche mit linearen Gehölzstrukturen aus Koniferen und Gartenhaus an. Im Süden und Westen setzt sich die Ackerfläche fort (vgl. Karte 1).

3 Methodik

Artenschutzfachliche Begutachtungen des B-Plangebietes fanden um die Mittagszeit des 26.4. und 6.6.2021 statt. Erfasst wurden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Brutvögel und die Eignung als Lebensraum für weitere nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng oder besonders geschützte Arten.

4 Ergebnisse

Auf der Vorhabensfläche wurden zu den Kartierzeitpunkten keine streng oder besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten sowie auch keine Brutvögel festgestellt.

Aufgrund der Lage kann eine Besiedlung des B-Plangebietes sowie eng angrenzender Flächen durch die Feldlerche ausgeschlossen werden, da diese einen Mindestabstand von ca. 50 Metern zu Gehölzrändern einhält. Möglich erscheint im B-Plangebiet allerdings ein potenzielles Brüten der Heidelerche zu sein, weil diese in den letzten Jahren in unserer Region vermehrt arme Ackerstandorte in Gehölzrandnähe besiedelt. Auch ein Vorkommen der Schafstelze ist nicht gänzlich ausgeschlossen.

Da die B-Planfläche im Osten an einen Gehölzstreifen angrenzt, sind zudem unmittelbar benachbarte Brutvorkommen Gehölze bewohnender Vogelarten wie z. B. Ringeltaube, Amsel, Singdrossel und Grünfink in Betracht zu ziehen. Die zuvor aufgeführten Vogelarten

sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz mindestens besonders geschützt. Die Heidelerche ist darüber hinaus streng geschützt und gehört zu den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Alle aufgeführten Vogelarten gelten jedoch nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg als ungefährdet.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung potenzieller Vogelbruten sind Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der aufgeführten Arten von Ende Oktober bis Ende Februar zu beginnen. Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.

Im Fall des nachgewiesenen Nichtvorkommens der oben genannten Vogelarten auf der Vorhabensfläche bzw. deren unmittelbarem Randbereich (Negativattest durch einen Gutachter) kann der Baubeginn auch während der Brutzeit erfolgen.

6 Literaturverzeichnis

EWG-Richtlinie 79/409 vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 15. Sept. 2017

RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage

Anhang

Fotodokumentation



Foto 1: noch nicht umgebrochener vorjähriger Acker auf der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 26.4.21)



Foto 2: Ackerbrache auf der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 6.6.21)

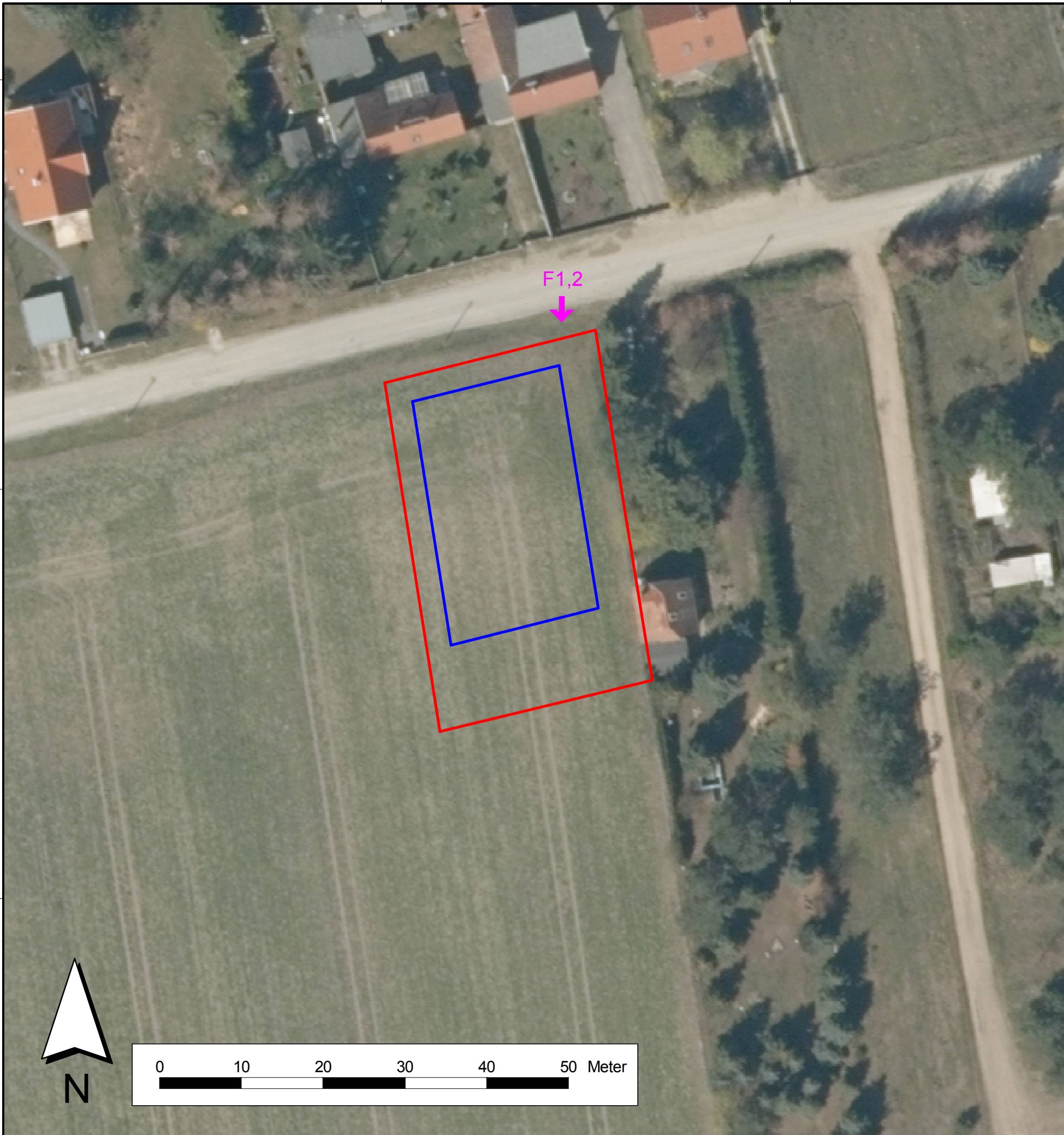
3411900

3411950

5719100

5719050

5719000



B-Plangebiet



Baugrenze



F1

Fotos 1 und 2 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet:	05.12.2021	Wiesner
	gezeichnet	05.12.2021	Wiesner
	geprüft	05.12.2021	Wiesner
	05.12.2021	_____	
	Datum	Unterschrift	

Auftraggeber: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 1 Blatt-Nr.
---	-----------------------------

vbB-Plan "Wohnbebauung an der Klarastraße" der Stadt Finsterwalde Artenschutzrelevanzprüfung	Lageplan
---	-----------------

Kartengrundlage: Orthofoto vom 16.4.2019	Maßstab: 1 : 500
--	------------------